

derbte Lesart der von ihm bevorzugten Cod. A 1 und 2 'ex parte genere' auf und erklärt dies p. 56 n. 5: 'qui ex una vel altera parte generis veniunt'.

Wer an altfränkisches Mutterrecht glaubt, wird in der eigenartigen Textentwicklung eine fortschreitende Umbildung des zur Zeit der Aufzeichnung des Volksrechts geltenden Erbrechtes zu Gunsten des Vaterrechts abgespiegelt finden. Dann aber muss er logischer Weise dem Krammer'schen B-Texte, in dem der pater und die sorores patris fehlen, den Vorrang vor seinem A-Texte belassen. K r a m m e r, der augenscheinlich der Mutterrechtstheorie huldigt, fühlt dies offenbar und stellt zur Beseitigung der hieraus fliessenden Bedenken p. 56 n. 4 die Vermutung auf, dass die Worte seines Textes, die von der Erbfolge der sorores patris und der proximiores von väterlicher wie mütterlicher Seite sprechen, 'non archetypi esse videntur'. Zur Begründung aber dient ihm lediglich die apodiktische, eine petitio principii enthaltende, ohne jeden Beleg hingestellte Behauptung: 'Propinqui de gente patris antiquo jure nihil hereditate accipiebant'. Nur aus seinem Mutterrechtsglauben erklärt es sich auch, dass er in der einzigen sachlichen Erläuterung zum Allodtitel in seinem B-Text p. 116 n. 2 die Worte 'qui fratres fuerint' im Sinne einer späteren Ausnahme bei der Landerbfolge lakonisch dahin erläutert: 'Id est: sorores viri mortui terrae participes non fieri debent, sed fratres'. Nun ist diese Deutung auf die Vaterbrüder zwar schon von T h u d i c h u m versucht und von G e f f c k e n, Lex Salica p. 227, gebilligt, im übrigen aber von allen Schriftstellern, die sich damit befasst haben, als unmöglich verworfen. Ich habe schon oben dargelegt, dass die Stelle nur vom brüderlichen Verhältnis unter den Erben verstanden werden kann. K r a m m e r aber stellt die verfehlte Auslegung ohne Nennung eines Gewährsmannes und ohne irgendwelche Erwähnung ihrer fast allgemeinen Ablehnung als sicher hin!

Nach meiner Ueberzeugung kann die Textentwicklung in Ansehung der aufgenommenen Verwandtenbezeichnungen nur vom Standpunkte des ursprünglichen V a t e r r e c h t s aus richtig verstanden werden. War das fränkische Erbrecht einst den Männern vom Mannesstamme vorbehalten gewesen, jedoch zur Zeit der Aufzeichnung des Volksrechtes bereits in bestimmtem Umfange die Gleichstellung der Kunkelmagen mit den Schwertmagen durchgedrungen, so zielte der ursprüngliche Allodtitel darauf ab, festzustellen, inwieweit die Mitberufung der Weiber und des Weiber-